



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

**Satzung
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
vom 13.07.2021
(Hochschulgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2, 16, 17, 18, 19 des Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt - Sigmaringen in der Sitzung am 13.07.2021 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat dieser Satzung am 13.07.2021 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach den Anlagen 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, werden diese gesondert, in der tatsächlich entstandenen Höhe, zusätzlich zur Gebühr erhoben.

Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere: Gebühren für Telekommunikationsleistungen, Reisekosten, Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen, Gebühren für Übersetzungen, Belastungen durch Rücklastschriften.

(3) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist Verbundhochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH). Als diese erhebt sie für den Bezug von Studienmaterial der VFH eine Medienbezugsgebühr. Die Medienbezugsgebühr wird für jedes virtuelle Studienangebot der grundständigen und konsekutiven Studiengänge fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:

1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschuld der Hochschule gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1 und 2). Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von bis zu 10.000 € zu erheben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit deren Bearbeitung begonnen ist, zurückgenommen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der öffentlichen Leistung für die sie erhoben wird. Für einzelne Gebührentatbestände kann die Entstehung und Fälligkeit im Gebührenverzeichnis abweichend geregelt werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrages auf öffentliche Leistung (§ 3 Abs. 2 S.3) entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn die Hochschule hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

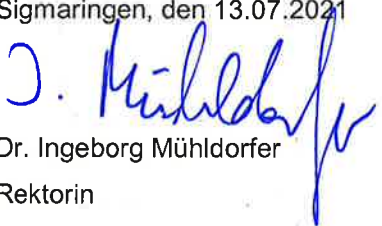
§ 6 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. den §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.05.2019 außer Kraft.
- (2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

Sigmaringen, den 13.07.2021


Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin

Anlage 1

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten**

Stand: 06/2021

lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegel	2,80 €
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (vorgelegte Unterlagen):	
1.2.1	- die die Hochschule selbst erstellt hat	1,40 €
1.2.2	- in anderen Fällen je angefangene Seite	4,70 €
1.2.3	- bei Schulzeugnissen, unabhängig von der Seitenzahl	2,30 €
2.	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfes im Verwaltungsverfahren	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs (pro Arbeitsstunde)	64,00 €
2.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde (pro Arbeitsstunde)	32,00 €
3.	Bearbeitung von Rücklastschriften	6,00 €

Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Studentische und akademische Angelegenheiten

Stand: 06/2021

lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Gebühren für Gasthörer (pro Semester)	
1.1	bis zu 4 SWS (pro Semester)	70,00 €
1.2	bis zu 8 SWS (pro Semester)	140,00 €
1.3	über 8 SWS (pro Semester)	210,00 €
1.4	Zweitausstellung Gasthörerschein	4,70 €
2.	Verwaltungsgebühren	
2.1	Zweitausstellung eines Studierendenausweises / Chipkarte	11,00 €
2.2	Erstellung einer Kopie und Beglaubigung der Abschlussunterlagen HSAS (an der HSAS archivierte Unterlagen)	28,00 €
2.3	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma Supplements	56,00 €
3.	Säumnisgebühren	
3.1	verspätete Rückmeldung	50,00 €
3.2	verspätete Prüfungsanmeldung	16,00 €
3.3	Aufhebung einer Exmatrikulation bei fehlender Rückmeldung	50,00 €
4.	Medienbezugsgebühren	
4.1	Gebühr pro Modul	78,00 €